

# Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 48

Ersteinst. Sonntag.  
 Abonnementspreis vierteljährlich 1,50 M. Nur Postbezug.  
 Befreiung bei allen Dollanfalten.

Berlin, den 24. November 1929

Verlagsstelle: Berlin G 2, Neuer Markt 8-12 IV  
 Fernruf: Berlin E 2, Kupfergraben 1129  
 Anzeigen werden nicht aufgenommen

45. Jahrgang

## Wo stehen wir im sozialen Befreiungskampf?

I.

Im kapitalistischen Wirtschaftssystem ist dem Besitzer der Produktionsmittel auch das Verfügungsrecht über den arbeitenden Menschen in die Hände gegeben. Dieser Tatbestand verstößt gegen alle Regeln menschlicher Vernunft. Die Produktionsmittel allein, seien es Maschinen oder Rohstoffe, sind an sich wertlos; erst durch die menschliche Arbeitskraft lassen sich aus ihnen Gebrauchsgüter, dem menschlichen Leben dienende Wirtschaftswerte schaffen. Man sollte meinen, der Eigentümer des Rohstoffes und der Maschinen sei in gleichem Maße wie auf diese, so auch auf den Verkäufer der Arbeitskraft, den Arbeiter, angewiesen und in seinem Wirtschaftsschicksal davon abhängig, ob und welche Arbeitswerte ihm von diesem zur Verfügung gestellt werden. So die Theorie; die Praxis ist leider anders.

Die liberale Welle, die die kapitalistische Wirtschaftsordnung geboren hat, befreite auch den Arbeiter von allen Bindungen und machte ihn zu einem „freien“ Menschen. Alle einengenden Regeln, die ihm einst Kunst und politische Organisation auferlegten, fielen, und das freie Verfügungsrecht über seine Arbeitskraft, das einzige Gut, das er auf dem Markte anzubieten hatte, wurde ihm gewährt. So wurde er rechtlich tatsächlich frei. Aber ach, es gibt Mächte, die stärker sind als von Menschen erdachte und verliehene „Rechte“. Die stärkste dieser Mächte ist die Wirtschaft. Nur ein Gut, seine Arbeitskraft, vermochte der Arbeiter anzubieten, und dieses Schicksal teilten Hunderttausende und Millionen seiner Klassengenossen mit ihm. Ihre Vielzahl ermöglichte es dem Eigentümer der Werke, unter ihnen Auswahl und Auslese zu halten und so seine Macht über den arbeitenden Menschen zu stabilisieren. So schuf das liberale Marktgesetz von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt Herren und Abhängige.

Die wirtschaftlich und sozial Unfreien, die Abhängigen vom Willen der Besitzer der Maschinen, das waren die Arbeiter. Aber noch mehr: nicht nur über den Arbeiter, nein, über

den ganzen Menschen zu verfügen war dem Unternehmer möglich. Schon die Andeutung einzelner Punkte des Arbeitersschicksals zeigen, wie weit die Herrschaft des wirtschaftlich Star-



ken über den wirtschaftlich Schwachen gediehen war: Einstellung, Entlassung, Lohn, Warenpreis, Arbeitszeit, Betriebsicherheit, Wohnungswesen und vieles andere; in allem war der Unternehmer der Bestimmende, der Arbeiter aber, obgleich das wichtigste Glied im Wirtschaftsprozeß, der, dem alles so zugeteilt wurde, wie es der Wirtschaftsmächte für richtig hielt.

Dieser Zustand ist eines jeden Wesens, das Menschenantliך trägt, unwürdig. Für die Besten der Arbeiterschaft aber war er nicht nur ein Empörungsgrund, sondern auch der Anstoß dazu, das Verfügungsrecht über ihr Schicksal in andere, würdigere

Hände zu legen. So wurde der neue Treuhänder der Arbeitskraft gesucht und in der Gewerkschaft gefunden. Diese nahm die schwere Aufgabe, die ihr Anvertrauten zu wirtschaftlicher und sozialer Freiheit zu führen, unter den schwierigsten Verhältnissen in einer reaktionären Zeitepoche und mannigfachen reaktionären Kräften zum Trotz mutig und entschlossen in Angriff. Wieweit nun hat sie diese ihr zugewiesene Aufgabe erfüllt und was bleibt noch für sie für die Folgezeit zu tun?

Beginnen wir beim Lohn. Ihn nach eigenem Gutdünken zu bemessen ist dem Unternehmer heute unmöglich gemacht. Gewerkschaft und Staatsmacht, beide sprechen hier mit; der Staat insoweit, als das deutsche Arbeitsrecht den Unternehmer zwingt, mit den Vertretern der Arbeitskraft, den Gewerkschaften, den Lohn zu vereinbaren. Die Reichsverfassung erkennt die Gewerkschaften als die gegebene Interessenvertretung der Arbeiterschaft an, und die als Konsequenz dieses Grundrechtes erlassenen Gesetze schalten insoweit die Willkür des Unternehmers aus. Daß die Gesetze nur Geltung haben können, wenn Gewerkschaften überhaupt vorhanden sind, ergibt sich von selbst, denn die Gewerkschaften und nicht irgendein Staatsorgan kämpfen die Höhe des Lohnes aus. Durch Schiedsinstanzen und die Gewährleistung dafür, daß der mit der Gewerkschaft vereinbarte Lohn nicht unterschritten wird (Unabhängigkeit), übernimmt der Staat nur eine Hilfsstellung zum Zweck eines geregelten Verlaufs des sozialen Kampfes, dessen Ausgang jedoch bestimmt das gegenseitige Kräfteverhältnis. So betrachtet findet auch der Erfindungs- und Schiedspruch das Organisationsverhältnis widerspiegelt, seine Erklärung. Für Art und Höhe der Lohnbemessung bleibt die gewerkschaftliche Stärke entscheidend.

Doch auf hohe Bühne allein kommt es nicht an. Das wissen wir, die wir durch die schlimmsten aller Inflationen hindurchgegangen sind und die wir alle schon einmal Milliarden und Billionäre waren, nur zu genau. Es ist uns nur dann mit hohen Löhnen gedient, wenn diesen auch eine entsprechend hohe Kaufkraft innewohnt. Diese jedoch hängt ab vom Stand der Warenpreise.

## Die Arbeit des Gesamtfachausschusses für die Karneval- und Festartikelindustrie.

Im nichtamtlichen Teil des Reichsarbeitsblattes Nr. 31 bringt der Vorsitzende des Gesamtfachausschusses für die Karneval- und Festartikelindustrie, Herr Universitätsprofessor Dr. Luß Richter Leipzig, unter dem Titel „Mindestentgelte für Hausarbeiter in der Karneval- und Festartikelindustrie“ den nachstehenden Ueberblick über die bisher vom Gesamtfachausschuß geleistete Arbeit:

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 3. November 1928 die Errichtung eines Gesamtfachausschusses für die Karneval- und Festartikelindustrie angeordnet. Damit ist zum ersten Male von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, die in der Novelle vom 27. Juni 1923 im § 27 des Hausarbeitsgesetzes (Fassung vom 30. Juni 1923), vorgesehen ist. Die im Gesetz vorgesehene Errichtung von Fachausschüssen mit gebietsweise beschränkter Zuständigkeit (§ 19), die ihnen eingeräumten Mittel zur Beeinflussung der Entgelts-höhe und Vertragsbedingungen der Hausarbeiter (§ 20) werden in ihrer Wirkung beeinträchtigt, wenn ein Zweig der Heimarbeiter über verschiedene Bezirke weithin verteilt ist oder die in Hausarbeit zu vergebenden Aufträge nach außerhalb der Bezirksgrenzen des Fachausschusses gegeben werden, ja, wenn vielleicht eine ganze Heimindustrie aus den durch Fachausschüsse erfaßten Gebieten heraus verlegt wird. Darunter leidet dann nicht nur der Schutz der Hausarbeiter, sondern wegen der ungleichmäßigen Wettbewerbsverhältnisse auch das Unternehmensvermögen, das sich der betreffenden Heimindustrie gewidmet hat. Als Abhilfe läßt das Gesetz die Bildung von Gesamtfachausschüssen zu, die Verfahren auf gemeinsame Festsetzung von Mindestentgelten für mehrere Hausarbeitsgebiete oder Fachausschußbezirke durchzuführen haben, wenn dies nach den Umständen als erforderlich erscheint, um in der Heimarbeiter eine Abwanderung aus einzelnen Gebieten zu vermeiden.

Die Bildung eines solchen Gesamtfachausschusses kann der Reichsarbeitsminister oder eine Landesverwaltungsbehörde anordnen; die Errichtungsbehörde hat dabei den Bezirk des Gesamtfachausschusses zu bestimmen. Auf eine Reihe von staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Fragen, die bei der Organisation eines Gesamtfachausschusses auftauchen, soll hier, wo es sich um die praktische Seite der Sache handelt, nicht eingegangen werden. An dem Vorhandensein einer tragfähigen gesetzlichen Grundlage für den bisher einzigen Gesamtfachausschuß kann kein Zweifel sein. Trotz solcher Grundlage stellen sich aber der Anwendung des § 27 ArbZG. eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten in den Weg, hauptsächlich solche föderalistischen Ursprungs; auch darauf sei nur im Vorübergehen hingewiesen. Im Herbst 1928 war es jedenfalls soweit, daß der Reichsarbeitsminister für die weitverbreitete und verhältnismäßig leicht bewegliche Karneval- und Festartikelindustrie, auf Betreiben auch des maßgebenden Unternehmerverbandes, die Errichtung eines Gesamtfachausschusses anordnen konnte. Als Bezirk dieses Gesamtfachausschusses ist folgerichtig das ganze Reichsgebiet bestimmt worden. Der Gesamtfachausschuß ist staatsrechtlich als Reichsbehörde anzusehen, was scharf betont werden muß und woran auch nichts ändert, daß die Kosten von den hauptsächlich inter-

effizierten Ländern Preußen, Sachsen und Thüringen getragen werden.

Der Gesamtfachausschuß hat seine Tätigkeit im Frühjahr 1929 an seinem Sitz Leipzig aufgenommen. Zunächst mußte man sich darüber klar werden, wie die Zuständigkeit des Gesamtfachausschusses in sachlicher Beziehung abzudecken sei. Denn das Gesetz und die Erreichungsanordnung geben nur den allgemeinen Rahmen. Insbesondere zeigte sich sogleich, daß die Karneval- und Festartikelindustrie kein in sich einheitliches und gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, auch anderen Heimindustriezweigen, scharf abgegrenztes Gebilde ist. Fast unübersehbar groß ist die Zahl der verschiedenen Artikel, mannigfaltig die Art der Rohstoffe, die Gestaltung der Arbeitsvorgänge. Und manche Dinge, die zur Verwendung bei festlichem Anlaß aus festartikelmäßigen Rohstoffen hergestellt werden, können ebensowohl als Erzeugnisse einer anderen Branche angeprochen werden. So hatte der Gesamtfachausschuß gleich zu Anfang seiner Tätigkeit Anlaß, den Artikel künstliche Christbäume mindestens vorläufig aus seinem sachlichen Arbeitsfeld auszugrenzen und ihn für die Entgeltfestsetzung den einzelnen Fachausschüssen für die Hausarbeit in der Kunstblumenindustrie zu überantworten. Weiter verständigte man sich im Gesamtfachausschuße dahin, daß zunächst nur Artikel aus Papier und papierähnlichen Rohstoffen in die Tätigkeit einbezogen, Gegenstände, die vorwiegend aus Textilstoffen bestehen, aber beseitigt werden sollen. Freilich können auch so noch im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen. Endlich wurde der Grundsatz aufgestellt, daß nur solche Karneval- und Festartikel in die Entgeltfestsetzungen des Gesamtfachausschusses einbezogen werden sollen, deren Herstellung über den Bezirk eines bestehenden Gesamtfachausschusses hinaus verbreitet ist. Artikel, deren Anfertigung in Heimarbeiter nur im Bezirk eines einzelnen Fachausschusses vorkommt, sollen diesem zur Entgeltfestsetzung überlassen bleiben, weil und soweit der Grund für die Gesamtregelung hier wegfällt. Es soll eben nicht nur auf ausreichende und angemessene Entgelte für Hausarbeiter hingewirkt, sondern auf die Bestandsmöglichkeit volkswirtschaftlich gerechtfertigter Hausindustriezweige und auf Aushaltung sozialpolitisch unläuterer Wettbewerbs zwischen Unternehmern verschiedener Bezirke Bedacht genommen werden.

Nach Klärung dieser und anderer Vorfragen hat der Gesamtfachausschuß sich der Festsetzung von Mindestentgelten zugewandt. Er hat zu diesem Zweck aus der Fülle der überhaupt hergestellten Artikel diejenigen herausgegriffen, die am häufigsten vorkommen und bei denen zugleich die Gefahr ungleichmäßiger und unzulänglicher Entgelte am größten erscheint. Um vorwärts zu kommen und einen ersten positiven Schritt zu tun, hat der Gesamtfachausschuß sich bei der Auswahl der Artikel äußerst beschränkt, streitige Artikel lieber fallen lassen als hoffnungslos umkämpft, und hat für die Festsetzung selbst zunächst eine recht grobe Methode angewandt. Er hat nämlich die erfaßten Artikel in drei Gruppen eingeteilt, wobei für die Zuteilung neben der Schwierig-

keit der Verrichtung die Tragfähigkeit des Artikels maßgebend war. Manche Artikel werden in mehrere Gruppen eingeteilt und so die letzte Bewertung den Einzelbeteiligten überlassen. Für jede der drei Gruppen wurde dann ein Stundenlohn (I = 20, II = 30, III = 45 Pf.) als Mindestentgelt festgesetzt. Diese Stundenlöhne sind der Stückentgeltberechnung (mit der allein die Praxis arbeiten kann) im Einzelfalle derart zugrunde zu legen, daß der Stundenlohn sich für eine vollwertige und eingerichtete Arbeitskraft als Mindestverdienst ergibt. Und zwar als reiner Arbeitsverdienst; denn die Sätze gelten für solche Arbeiten, zu denen dem Hausarbeiter alle Roh- und Hilfsstoffe unentgeltlich geliefert werden. Ist das nicht der Fall, so erhöhen sich die Mindestentgelte entsprechend. Ebenso ist ein Zuschlag von 10 Proz. für Benutzung einer eigenen Nähmaschine zu Papierarbeiten vorgeschrieben.

Diese so festgesetzten Mindestentgelte leiden an dem bewußten Mangel, daß sie Stundenentgelte sind, während die Vergütung der Hausarbeit schon wegen der Unkontrollierbarkeit der aufgewandten Arbeitszeit nach Stücklöhnen erfolgen muß. Der Gesamtfachausschuß hat sich deshalb die Festsetzung von Arbeitszeitschemen und Stückentgelten ausdrücklich vorbehalten. Selbstverständlich steht es ihm auch zu, künftig für weitere Artikel Mindestentgelte festzusetzen.

Trotz der starken Beschränkung, die der Gesamtfachausschuß sich bei seinen bisherigen Beschlüssen auferlegte, und trotz der Sorgfalt, mit der er die Interessen aller Beteiligten abgewogen hat, gelang es nicht, auf die erste Festsetzung von Mindestentgelten diejenige Anzahl von Stimmen zu vereinigen, die nach § 34 ArbZG. erforderlich gewesen wäre, um die Festsetzung sofort endgültig zu machen. Es stand infolgedessen zur Entschliegung des Reichsarbeitsministers, ob er die Festsetzung bestätigen wollte. Der Reichsarbeitsminister hat diese Bestätigung ausgesprochen und unter dem 12. Juni 1929 im Reichsarbeitsblatt gemäß § 35 ArbZG. bekanntgemacht. Die so bestätigte Festsetzung ist inzwischen am 1. September 1929 in Kraft getreten. Sie ist demnach überall maßgebend, wo an irgendeiner Stelle im Deutschen Reich Hausarbeiter von irgendwelchen Arbeitgebern mit Herstellung der in der Bekanntmachung aufgeführten Artikel in Heimarbeiter beschäftigt werden. Jeder so beschäftigte Hausarbeiter im Deutschen Reich hat Rechtsanspruch auf die festgesetzten Mindestentgelte, einerlei, wo er arbeitet, einerlei, wo sein Verleger seinen Sitz hat, einerlei, ob er oder der Arbeitgeber Inländer oder Ausländer ist. Der bestätigte Festsetzungsbeschluß des Gesamtfachausschusses steht in seiner Wirkung einem für allgemeinverbindlich erklärten Reichstarif vollkommen gleich.

Die praktische Bedeutung des Beschlusses, zugleich aber die Zukunft der Institution der Gesamtfachausschüsse, deren erste Lebensäußerung hier vorliegt, hängt davon ab, wie er nunmehr durchgeführt wird. Hierzu bedarf es der Mitarbeit aller irgendwie Beteiligten: der Arbeitsgerichte, vor denen Hausarbeiter gegebenenfalls nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbZG. Recht zu nehmen haben, der einzelnen Fachausschüsse, der Gewerbeauf-

\*) Vergleiche hierzu auch den Aufsatz „Mindestlöhne für die Heimarbeiter der Karneval- und Festartikel-Industrie“ in Nr. 23 der „Buchbinder-Zeitung“.

# Geltungsdauer und Kündigungsfristen unserer Reichs- und Bezirkstarife.

1. Reichstarife und Zahl der erfaßten Personen.	Der Mantelvertrag			Der Lohnarif		
	hat Geltung bis zum	Frühester Kündigungstermin <sup>1)</sup> am	Beginn der Allge- meinverbindlichkeit	hat Geltung bis zum	Frühester Kündigungstermin am	Beginn der Allge- meinverbindlichkeit
„Apl“-Betriebe 8553 Kollegen und 14 262 Kolleginnen.	31. August 1930	31. Mai 1930	1. September 1928	2. Juli 1930	19. Mai 1930a)	1. September 1929 für Handwerks- betriebe 1. Januar 1930
VDB-Betriebe 4796 Kollegen und 6717 Kolleginnen.	30. Juni 1930	31. März 1930	1. Juli 1928	2. Juli 1930	Ohne Kündigungsfrist	1. Juni 1929
Druckereibuchbinder 2793 Kollegen und 4503 Kolleginnen.	31. März 1930	31. Dezember 1929	1. Juli 1927	2. Juli 1930	19. Mai 1930a)	1. September 1929
Kartonnagen- Industrie 6101 Kollegen und 27 539 Kolleginnen.	30. Juni 1931	31. März 1931	1. September 1929	3. Juli 1930	31. Mai 1930b)	1. Mai 1929
Wellpappen- Industrie 369 Kollegen und 915 Kolleginnen.	30. Juni 1930	31. März 1930	1. Juli 1928	2. Juli 1930	2. Juni 1930c)	4. April 1929
Zigaretten-Kartonnagen-Betriebe 51 Kollegen und 619 Kolleginnen.	30. September 1930	30. August 1930		Dereliche Lohnarif		
<b>2. Bezirkstarife</b>						
für die Tüten- und Beutelindustrie. Gruppe Sachsen, Thü- ringen und Anhalt 129 Kollegen und 917 Kolleginnen.	1. August 1931	31. Mai 1931		3. Juli 1930	Ohne Kündigungsfrist	
Gruppe Südwest- deutschland 112 Kollegen und 703 Kolleginnen.	1. Oktober 1930	31. Juli 1930	1. Mai 1923	3. Juli 1930	Ohne Kündigungsfrist	1. September 1929
Gruppe Bayern und Württemberg 56 Kollegen und 493 Kolleginnen.	Zum 15. Dezember 1929 gekündigt Die Parteien stehen in Verhandlung.			3. Juli 1930	Ohne Kündigungsfrist	
Gruppe Niederschlesien 82 Kollegen und 568 Kolleginnen.	31. März 1930	31. Januar 1930	21. April 1927	30. September 1930	31. Juli 1930d)	1. Mai 1929

<sup>1)</sup> Die Laufzeit sämtlicher Mantelverträge verlängert sich um 1 Jahr, wenn sie bis zu dem angegebenen Tag nicht gekündigt werden.

Die Laufzeit der Lohnarif verlängert sich um a) sechs Monate, b) ein Jahr, c) drei Monate und d) zwei Monate, wenn sie bis zum angegebenen Tage nicht gekündigt werden.

sichts- und Polizeibehörden, vor allem aber auch der einzelnen Hausarbeiter und der Arbeitgeber und der beiderseitigen wirtschaftlichen Vereinigungen. Den Arbeitgebern ist mit den festgesetzten Mindestentgelten ein wichtiges Mittel in die Hand gegeben, Schmuckkonturrenz abzuwehren, die aus der Minderbezahlung ihrer Hausarbeiter Gewinne zu ziehen hofft oder die glaubt, dadurch Geschäfte machen zu können, daß sie sich in irgendeinem versteckten Winkel Deutschlands niederläßt und den Fachauschüssen auszuweichen versucht. So bietet der Gesamtfachauschuß geradezu ein Mittel zu wirtschaftlicher Gesundung.

Und noch in anderer Weise wirkt sich die Mindestentgeltregelung wirtschaftsfördernd aus. Die festgesetzten Stundenätze müssen in Stückentgelte umgerechnet werden, im Betriebe, im Bezirk, oder durch den Gesamtfachauschuß selbst. In jedem Falle machen sich genaue Beobachtungen der Arbeitsgänge, Zeitstudien usw. nötig. Die Vorarbeit in dieser Richtung hat der Gesamtfachauschuß eingeleitet durch einen Erhebungsbogen, dessen Muster er in großer Zahl verschickt hat und über dessen Ergebnisse er in der nächsten Sitzung, voraussichtlich in Sonneberg, als einem der Hauptitze der Karneval- und Festartikelindustrie, beraten wird. An diesen Vorarbeiten werden wiederum die oben

aufgeführten Stellen teilnehmen. Jetzt schon zeigt sich dabei, wie die Unternehmer durch den Zwang zu genauer Untersuchung der Arbeitsvorgänge auf größere Rationalisierung und sorgfältigere Kalkulation hingelenkt werden.

## Gelesene Nummern

der »Buchbinder-Zeitung«

gibt man an seine un-

organisierten Kollegen weiter



## Der Idiot.

Von Martin Andersen Nexø.

Am Tage nach meiner Konfirmation sah ich wieder hinter dem Strohschirm und schlug Steinschutt aus dem Haufen, während Vater drüben stand und Material zu Pflastersteinen spaltete. Das Heute glich genau dem Bestern. Ich hatte keinerlei Regenjammer, die Konfirmation bedeutete keine feierliche Einweihung in eine neue Welt.

Auf einmal legte Vater den Hammer hin und sagte: „Das beste ist, du gehst und suchst dir eine Stelle; denn von nun an mußt du für dich selber sorgen.“

Er nickte bedeutungsvoll bei diesen Worten. Obwohl ich für mich selbst zu sorgen gehabt hatte, fast seit ich kriechen konnte, Klang es ganz verhängnisvoll, als übertrüge er mir eine schwere, verantwortungsvolle Last und rechte selber den Rücken. Ich packte das Werkzeug zusammen, legte den Strohschirm darüber und schlenderte aufs Geratewohl in den Herbstregen hinaus.

Weit drüben in Poulsker kam ich endlich an ein Gehöft, wo sie kein Aufhebens von meiner Schwächlichkeit machten und mich als Stallburschen mieteten. Der Hof war ziemlich groß. Ich hatte alles Vieh zu besorgen und bekam im halben Jahre 20 Kronen dafür. Jetzt verwendet man erwachsene, fertige Männer für diese Arbeit, die für besonders streng und verantwortungsvoll gilt und von aller Landarbeit wird sie heute am besten bezahlt. Es liegt eine Entwicklung zwischen damals und jetzt!

Ich war klein und dünn. Mein Körper hatte sich zu früh darauf einrichten müssen, alles in Arbeit anzusetzen. Dafür konnte ich aber gehörig schuffen, war gut trainiert und von zäher Konstitution. Ich wurde nicht leicht müde und ging keiner Beschäftigung aus dem Weg. Aber dies hier war trotzdem zu viel für mich. Von drei, halb vier Uhr an jedem Wintermorgen war ich bis gegen neun Uhr abends ununterbrochen tätig. Ich erledigte Arbeiten, die stets an der Grenze meiner Kräfte lagen und diese oft überstiegen. Wenn mir nur irgendeine Kleinigkeit mißglückte oder ich nur einen Augenblick in verzweifelter Resignation zusammenbrach, dann häuften sich die Arbeit um mich auf wie ein Berg von Unüberwindlichkeiten. Ich raterete mich wahnsinnig ab, um das Verfaulende nachzuholen, aber das Vieh war ein gestrenger Herr. Wenn ich die Fütterung nur um fünf Minuten zu spät besorgte, dann erhoben die Tiere ein anklagendes Gebrüll. Dann verließ der Bauer seine junge Frau und kam herbeigesprungen, um Gerichtstag zu halten.

Es war eine strenge Zeit, doch ich hatte eigentlich kein Mittel mit mir selbst. Ich ertrug mein Los, wie die Unterdrückten nun einmal ihren Stuch ertragen. Die Umgebung kann man nicht erweichen, darum muß man versuchen, sich dem Leiden gegenüber gefühllos zu machen. Trotzdem erinnere ich mich dunkel an eine Stunde des Aufsturus. . . Eines Tages ging ich im Stalle mit einem Strick umher und suchte nach einer Stelle, um mich aufzuhängen. Irgend etwas kam dazwischen — ich glaube, der Bulle riß sich los; das Ganze hat damals keinen tieferen Eindruck auf mich gemacht — ich mußte jedenfalls wie bisher mein eigenes Wohl der Pflicht opfern.

Auf einem der Nachbargehöfte wohnte ein Bauer, bei dem das Gefinde es me lange aushielt. Er arbeitete ungern und liebte es sehr, gut zu essen und zu trinken. Doch denen, die die Arbeit verrichteten, gönnte er keine Mäßigkeit und keinen Lohn. Jetzt bewirtschaftete er den Hof mit Hilfe eines armen geisteschwachen Menschen, für den ihm die Gemeinde Kost- und Pflegegeld bezahlte.

Ich kannte diesen Unglücklichen recht gut. In meiner frühen Kindheit war er ein junger, kräftiger Bursche gewesen, der auf Langfahrt unterwegs war. Von Zeit zu Zeit kam er im Winter nach Hause, fröhlich und übermütig, ganz erfüllt von der Frische da draußen. Aber einmal kam nur ein Gerücht: er hatte in einem

Sturm am Steuer gestanden, das Großsegel hatte sich losgeschlagen und ein Block hatte ihn auf den Kopf getroffen. Er hätte das Rad fahren lassen und sich in Sicherheit bringen können — das Fahrzeug wäre dann wohl verloren gewesen. Er aber hartete auf seinem Posten aus und ließ sich zum Idioten schlagen! So ungefähr erzählte man. Und in diesem traurigen Zustande gelangte er dann auch von draußen in die Heimat zurück, wie ein Witzelkind von Ort zu Ort trensportiert. Er konnte nun nicht länger für sich selber sorgen, darum akkordierte die Gemeinde und gab ihm zum Mindestgebot ab.

Man sah ihm nichts Besonderes an; er glich einem gewöhnlichen Arbeiter, der abgestumpft ist. Auch roben ließ sich recht gut mit ihm. Aber aus seiner lichten Zeit vor dem Unglück wußte er nichts mehr. Alles auf Erden war ihm gleichgültig, außer dem Branntwein. Die Felder der beiden Gehöfte stießen aneinander und ich kam oft mit ihm in Berührung. „Hast du Branntwein?“ fragte er stets, wenn er mich sah. Ich hätte mir für einen Schnaps eine Handreichung ertauschen können, hatte aber damals meine guten Gründe dafür, den Branntwein zu hassen.

Wenn er nüchtern war, arbeiteten in ihm Bosheit und Lüge und man bekam Angst; selbst sein Dienstherr fürchtete sich dann vor ihm. Vielleicht regte sich unter seiner Idiotie eine unklare Forderung ans Dasein und er bedurfte des Alkohols, um dieses Gefühl zu erkaufen. Darum sorgte der Bauer stets dafür, daß Schnaps für ihn vorhanden war. Im übrigen aber behandelte er ihn schlimmer als ein Tier, gab ihm erbärmliches Essen und ließ ihn in einem Winkel im Stalle schlafen. Der Idiot fand sich fröhlich darin, wenn er nur seinen Schnaps bekam. Er war ein starker breitschultriger Bursche und verrichtete die Arbeit von zwei bis drei Mann, es mußte ihm nur jemand einen Stoß geben und ihn in Gang bringen.

Eines Tages hatten wir einen jungen Bullen zum Dampfeschiff zu liefern. Das Tier war ziemlich launisch und weber der Bauer noch der Knecht waren darauf veressen, es zur Stadt zu schaffen. So bekam ich den Auftrag; ich war ja daran gewöhnt, mit dem Tier umzugehen. Der Bauer war splendid und gab mir für den Rest des Tages frei.

Ich war noch nicht wieder daheim gewesen und war unbändig froh über mein Glück. Alle meine Lieder schrie ich unterwegs in die Lüfte und hielt den Bullen in raschem Galopp, so daß er keine Zeit fand, Böses zu ersinnen. Das Heimweh hatte mich völlig aufgegeben.

Ich lieferte den Bullen ab und lief nach Hause. Meine kleinste Schwester lag auf der Bank; sie bog sich gerade hinab und zog einen Schemel hin und her. Sie starrte mich einen Augenblick an, dann ließ sie den Schemel fallen und brüllte los. Da kam Mutter aus der Küche herbeigeführt.

„Herrgott, bist du es, lieber Junge?“ rief sie. „Und wie mager du geworden bist! Du siehst ja ordentlich böse aus. Ja, ja, arme Leute müssen früh dran glauben!“ Sie ging rund um mich herum und befühlte mich liebevoll. An ihren schwachen Händen konnte ich merken, daß sie stolz auf mich war und das machte mich tapfer.

Vater kam zum Feierabend nicht nach Hause und wir hatten es sehr gemüßlich. Mutter stützte meine Kleider. Wir Kinder schnitten aus alten Spielkarten Schlitzen aus, russische Schlitzen mit fliegenden Pferden davor und einen Wolf, der das Feldjersper in die Rehle beißen wollte. Weit drüben auf dem Tischrande tauchten noch andere Wölfe auf. Und dann fraßen sie den Mann im Schlitzen — und die Mutter mit dem kleinen Kind. Ich vergaß ganz, daß ich nur auf Besuch zu Hause wollte und bald wieder zurück mußte an den Ort der Qual.

Plötzlich stand Mutter erschrocken auf: „Aber Kind, die Uhr geht auf zehn und du hast einen weiten Weg vor dir!“ Fröstelnd sah sie zum Fenster hinaus. Die Nacht war pechschwarz und stürmisch und vom Strand her brüllte die See.

Die Wirklichkeit mit allen ihren Schrecken drach heftig über mich herein. „Mutter!“ flüsterte ich und sah sie stehend an. Sie begann zu zittern.

„Herrgott doch! — Ist es denn so böse?“ rief sie verzweifelt. „Und dein Vater, Kind!“ Mehr brauchte sie nicht zu sagen. Ich raste still meine Sachen zusammen und boget Lebewohl. Sie stand am Fenster, als ich den Weg entlangtrabte und lächelte mir — unter Gesichtszerrungen — aufmunternd zu.

Ich hatte nicht die Absicht, zu dem Gehöfte zurückzukehren — alles andere lieber als das! Ich lief nur ins Dunkel hinaus, um Mutter zu schonen. Aber irgend etwas lenkte dennoch meine Schritte nach jener Richtung hin. Es war wohl das verfluchte Pflichtgefühl, das den Kleinen so tief im Fleisch und Blut sitzt und sie veranlaßt, beständig die Bürde einer Welt auf sich zu nehmen, die nicht um ihretwillen da ist. Ich wollte diesen Weg nicht einschlagen und ließ ihn dennoch — leise zum Protest vor mich hindrüllend. Ich lief über eine halbe Meile, ohne irgendwelche Eindrücke zu empfangen. Mein Kinderflinn war wohl in jenen Betäubungszustand hinübergeglitten, der noch immer die einzige Waffe der Unglücklichen gegen Mißhandlung ist. Den Tannenwald und die unheimliche Balkabeide passierte ich, ohne es zu wissen. Doch dann wachte mich die Nacht mit ihrer unermesslichen Forderung; ich entdeckte rings um mich die Finsternis und sank in die Knie.

Es gibt Menschen, die das Dunkel lieben, glückliche Unwissende, für die es der große Befähigter ist, der alles Streitende zur Ruhe bringt. Für mich war das Dunkel stets mit empfehlendem Leben erfüllt, verzweifelt habe ich dagegen ankämpfen müssen — namentlich damals, als mein Wissen meine Kräfte überstieg. Schon in meiner Kindheit enthielt mir das Dunkel ja das, was das Licht verbarg. Wie jene chinesischen Rattenkinder, die in den Kloaken aufwachsen, hatte ich die unheimliche Gabe, alles sehen zu können, was sich im Dunkel regt und bewegt. Und nun stürzte diese ganze böse Welt auf mich ein, ich empfand ihre Schrecken mit visionärer Stärke und war wehrlos. All das Aufreibende aus meiner Kindheit erhob sich verheert aus dem Dunkel, grotesk und übergewaltig, um mich kleinen Menschen zu verschlingen.

(Schluß folgt.)

## Mißverständene Zärtlichkeit.

Eine amüsante kleine Geschichte aus dem französischen Kongogebiet wird in der „Aurore“ erzählt. Ein im französischen Kolonialdienste stehender Schulinspektor besuchte eines Tages eine von Missionschwestern geleitete Regerschule. Die Prüfungen gingen glücklich vonstatten und alles verlief zur Zufriedenheit. Dem Blicke des Inspektors war dabei ein kleiner Regerschüler aufgefallen, ein prächtiges, gesundes, wohlgenährtes Burschlein, der seine Sache ausgezeichnet gemacht hatte. Wohlwollend klopfte der Inspektor diesem künftigen Besitzer eines statlichen Kohrabenschwargen Embonpoints auf den Rücken. Zu seinem Erstaunen verzerrte ein Ausdruck namenloser Angst die Zienen des Kindes, während durch die Reihen der Mitschüler eine merkwürdig verhaltene heimliche Erregung der Freude zu gehen schien. Der Inspektor fragte dann die Missionschwester nach dem Grunde dieses widersprüchlichen Verhaltens der Schüler. Die Erklärung war sehr einfach: die Kinder entstammten einem Regervolke, das noch vor wenigen Jahren der Menschenfresserei huldigte. Der kleine Junge dachte, als ihm wie prüfend der Rücken abgeklopft wurde, der Inspektor wolle nichts anderes, als seinen nächsten Sonntagsbraten prüfen. Die Freude der mitführenden Klassengenossen aber hatte ihre wenig altruistischen Ursachen: den Jungen erschien es selbstverständlich, daß der Dakte von ihnen getoht werden sollte, und sie nahmen wohl auch an, daß von dem ledernen Braten auch für sie ein paar Knochen abfallen würden.

# Für unsere Betriebsräte



## Der Heimatlose.

Grau wölbt der Himmel übers Land  
Die schwere Kuppel winterlicher Tage,  
Rings in der Welt ist Schrei und Klage...  
Bald kommt der Frost mit harter Hand  
Uebers schneefall-schwere Winterland.

Nicht Haus noch Hof gibt schüßend Dach  
Und in der Tasche ist nicht Geld noch Brot,  
Das einzig Treue bleibt die Not:  
Stapft nebenher, ist immer wach  
Unterm wintergrauen Himmelsdach.

Fern liegt die große Stadt im Abendlicht,  
In ihren warmen Häusern ist es besser sein  
Als auf der Straße nacktem Stein,  
Wo Sturm und Kälte in die Poren bricht:  
Wie lange noch — und flackernd lüftet  
Der letzte Atemzug.

Rurt Offenburg.

## Die Tätigkeit unserer Betriebsräte.

„Allen Menschen recht getan,  
ist eine Kunst, die niemand kann!“

P. Diese geflügelten Worte treffen in ihrer ganzen Bedeutung auch auf die Betriebsräte zu. Das Betriebsratsamt ist nicht leicht. Der Betriebsrat soll die Interessen der Belegschaft, aber auch die des Betriebes wahrnehmen. Denn das Betriebsrätegesetz enthält einen wichtigen programmatischen Punkt: der Betriebsrat soll ein Mitarbeiter am Betrieb, soll sozusagen Mitarbeiter des Unternehmens sein. Diese programmatische Formulierung ist der Ansatz zu einer Wirtschaftsdemokratie, mit deren Erklärung wir uns seit dem Hamburger Gewerkschaftskongress theoretisch beschäftigen. Wenn jedoch die Betriebsräte nach übereinstimmendem Urteil heute noch fast völlig gehindert werden, im betrieblichen Produktionsprozeß ein Wort mitzureden, dann ist dies natürlich nicht die Schuld der Betriebsräte, sondern Schuld der Struktur unserer Wirtschaftsverfassung. Wenn darum unsere Betriebsräte an jene programmatischen Aufgaben noch nicht herantreten sind, dann haben sie doch auf anderen Gebieten vorerst noch Gelegenheit genug, um die wirtschaftlichen Interessen ihrer Auftraggeber gegenüber den Unternehmern wahrzunehmen.

Wie diese wirtschaftliche Interessenvertretung von den Betriebsräten ausgeübt wird, zeigen uns die Urteile der Gewerbeaufsichtsberichte. Im Bericht für den Regierungsbezirk Arnberg heißt es: „Die Betriebsvertretungen, namentlich in Großbetrieben, waren im allgemeinen redlich bemüht, bei der Regelung der Arbeitsbedingungen rege mitzuarbeiten.“ Der Berliner Bericht: „Im allgemeinen kann ein allmählich besser werdendes Verständnis der Betriebsvertretung für ihre Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitszeit- und Arbeitsvertragschutzes festgestellt werden.“ Der bayerische Bericht sagt: „Bewährt haben sich die Betriebsräte vor allem in den großen Betrieben und namentlich dann, wenn sie möglichst wenig

wechseln, also Zeit haben, sich mit ihren Aufgaben genügend vertraut zu machen.“

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten gewinnt man den Eindruck, daß die Mehrzahl der Betriebsvertretungen bemüht ist, die Interessen ihrer Mandatgeber, die auf dem Gebiete der Kündigungsschutz-, Stilllegungs-, Lohn-, Arbeitszeit- und ähnlicher Fragen liegen, durch ihr Wirken günstig zu beeinflussen. Allerdings könnte die Arbeit von manchen Betriebsräten bzw. Betriebsobmännern, besonders in den kleineren und mittleren Betrieben, energischer angepackt werden. Die Gewerbeaufsichtsberichte sagen ganz richtig:

„Es wurde aber auch andererseits beobachtet, daß manche Betriebsvertretungen ihre Aufgabe noch nicht richtig erfaßt haben. So haben Betriebsräte ihr Einverständnis zur Ableistung ungefällig langer Arbeitszeiten gegeben. Wiederholt haben sie auch, um den Sonnabend als Wochentag frei zu halten oder auch die tägliche Aufenthaltszeit der Belegschaft in den Betrieben möglichst abzukürzen, von den Betriebsleitungen den gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Arbeitszeit gefordert, so auch hinsichtlich der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer.“ (Arnberg.)

„Auch hatten Betriebsräte gegen übermäßige Ueberarbeit, auch solche über 10 Stunden täglich, nichts einzuwenden und suchten erst von der Gewerbeaufsichtsbehörde befehrt werden.“ (Berlin.)

Zu den Aufgaben des Betriebsrates gehört es aber nicht nur, die Interessen ihrer Mandatgeber auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechts usw., sondern auch die Interessen, die sich aus dem Arbeitsschutz ergeben, wahrzunehmen. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten sagen dazu: „Die Betriebsräte unterstützen auf dem Gebiete der Unfallverhütung durch praktische Anregungen die Behörden.“ (Dortmund.) Im Arnberger Bericht heißt es: „Die Betriebsräte sind redlich bemüht, bei der Unfallverhütung und Förderung des Gesundheitsschutzes rege mitzuarbeiten.“ Der württembergische Bericht sagt: „In größeren Betrieben treten sie vielfach mit Wünschen und Fragen an den Aufsichtsbeamten heran, die gutes Verständnis für ihren Aufgabekreis und die Sache selbst sowie das Streben nach voller Ausfüllung ihrer Stellung verrieten.“ Und der hessische Bericht: „Im Aufsichtsbezirk Darmstadt konnte ein gesteigertes Interesse und zum Teil rege Mitarbeit insbesondere auf dem Gebiet der Unfallverhütung festgestellt werden. Manche wertvolle Anregung gab Veranlassung zur Verbesserung.“ Auch der sächsische Bericht meldet: „Die Anteilnahme der Betriebsvertretungen an Fragen des Unfallschutzes — namentlich in großen Betrieben — hat wieder erfreuliche Fortschritte gemacht.“ Und zum Schluß aus dem Bericht von Bayern: „Die Betriebsräte bringen auch dem Betriebsschutz immer mehr Interesse entgegen.“

Es gibt allerdings auch Betriebsräte, die die Bedeutung des Arbeitsschutzes für die Arbeiter-

schaft noch nicht erkannt haben. Andernfalls wäre es nicht möglich, daß Teile von Betriebsratsmitgliedern große Gleichgültigkeit gegenüber Fragen des Unfall- und Gesundheitsschutzes zeigen. So ist z. B. nach dem Düsseldorf-er Bericht von Betriebsräten gegenüber den Gewerbeaufsichtsbürokraten vertreten worden, daß es nicht Sache des Betriebsrates sei, die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Mißstände aufmerksam zu machen. Es sei vielmehr Sache des Beamten, diese zu finden! Die Gewerbeaufsichtsberichte sagen übereinstimmend, daß dort, wo „einer oder mehrere der Betriebsräte den Unfall- und Gesundheitsschutz als Spezialfach zu bearbeiten haben, die wertvollste Arbeit geleistet wurde“.

Wohl zeigen sich in der Arbeit der Betriebsräte noch Mängel über Mängel, doch trotzdem leisten sie — im ganzen gesehen — bereits Gutes, und sie werden von Jahr zu Jahr noch mehr und Besseres leisten, da sie immer mehr Erfahrungen sammeln und durch die Belehrung in den gewerkschaftlichen Vorträgen, Kursen und Schulen auch das geistige Rüstzeug für ihre praktische Tätigkeit erhalten. Fehler und Schwächen können nur beseitigt werden, wenn alle an der Lösung der gestellten Aufgaben mithelfen durch die Unterstützung der Arbeit unserer Betriebsratsmitglieder.

## Wenn das Geld in der Lohntüte nicht stimmt...

Es kommt vor, daß unsere Mitglieder ihre Lohntüten in Empfang nehmen und darin nicht den Betrag vorfinden, der ihnen zusteht oder der auf der Lohntüte verzeichnet ist. Daraus entstehen dann vielfach Streitigkeiten mit dem Unternehmer, denn dieser oder der Lohnbuchhalter oder die übrigen in Frage kommenden Angestellten behaupten natürlich, daß das Geld in der Tüte gestimmt habe, daß die Bücher in Ordnung seien, daß die Kasse stimme. Folglich könne die Schuld nicht auf ihrer Seite liegen.

Der Unternehmer verlangt dann vom Arbeiter, er solle den Beweis dafür antreten, daß er zu wenig Geld in der Lohntüte vorgefunden habe. Das ist natürlich sehr schwierig, wenn die Tüte vorher geöffnet wurde, ohne daß sie und ihr Inhalt jemand anderem gezeigt worden ist. Im übrigen ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß nicht der Arbeiter dafür beweispflichtig ist, daß er zu wenig Lohn empfangen hat, sondern daß der Unternehmer zu beweisen hat, daß er den vollen Lohnbetrag ausgezahlt hat. Hierzu ist allerdings Voraussetzung, daß die Lohntüte sofort nach Erhalt geöffnet und bei Feststellung eines Fehlbetrages sofort dem Unternehmer Mitteilung gemacht wird. Man darf also nicht etwa das Geld einstecken und erst später zum Unternehmer gehen, um ihm von dem Fehlbetrag Kenntnis zu geben.

In rechtlicher Hinsicht ist die Lage die, daß die Vermutung nicht dafür spricht, daß die Lohntüte den richtigen Betrag enthalten habe, wenn der Arbeiter sofort nach Erhalt der Lohntüte erklärt, sie enthalte nicht den auf ihr angegebenen Betrag. Eben aus diesem Grunde hat der Unternehmer Beweise dafür zu erbringen, daß sich der richtige Betrag in der Lohntüte befunden hat. Der Unternehmer kann nicht zu seinen

Gunsten anführen, daß der Arbeiter durch Annahme der Lohnhöhe den Empfang des richtigen Lohnes bestätigt hat. Er kann sich also nicht auf § 363 des Bürgerlichen Gesetzbuches stützen, der besagt:

„Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.“

Dieser Paragraph bestätigt, daß die angebotene Leistung (d. h. die Lohnhöhe nebst Inhalt) als Erfüllung (d. h. als Anerkennung des richtigen Lohnes) angenommen sein muß. Von einer Annahme kann aber doch keine Rede sein, wenn der Arbeiter die Lohnhöhe sofort nach Erhalt öffnet und sofort den etwaigen Fehlbetrag meldet. Aus § 363 ergibt sich dann weiter, daß in solchen Fällen die Beweislast den Unternehmer trifft.

Wie ein kürzlich ergangenes Urteil des Arbeitsgerichts in Köln ausführt, ist für diesen Beweis nicht ausreichend, daß der Lohnbuchhalter bezeugt, daß er alle Lohnhöhen ordnungsgemäß zurechtgemacht habe. Der Unternehmer muß vielmehr positiv nachweisen, daß mit der betreffenden Lohnhöhe der richtige Betrag an den Arbeiter, für den sie bestimmt war, ausgehändigt worden ist. Wie er das macht, ist seine Sache.

## Betriebsräte und Unfallverhütung.

Die Geschäftsberichte der Berufsgenossenschaften lassen erkennen, daß die Zahl der Betriebsunfälle weiter gestiegen ist. Hieraus muß geschlossen werden, daß alle Unfallverhütungsbestrebungen nicht in der Lage sind, dem Uebel Einhalt zu gebieten. Eine ganze Reihe Berufsgenossenschaften lassen die Besichtigungen der versicherten Betriebe nicht mit dem nötigen Eifer und in der nötigen Zahl vornehmen. Die Revision der Betriebe durch besonders geschulte technische Aufsichtsbeamte ist dabei nicht nur die billigste, sondern auch die beste Unfallverhütung. Gerade dadurch, daß die Aufsichtsbeamten so viel Mängel entdecken und für deren Beseitigung durch die Betriebsinhaber sorgen, können unzählige Unfälle vermieden werden. Daß die Abstellung der vorgefundenen Mängel bei vielen Unternehmern auf Schwierigkeiten stößt, beweisen die notwendigen Strafandrohungen und auch die durch die Genossenschaftsvorstände verhängten Ordnungsstrafen. Man erkennt hieraus, daß die Tätigkeit der Revisionsbeamten durchaus nicht leicht ist. Sie sind für eine ganze Reihe Unternehmer ungern gesehene Gäste. Um so freudiger müssen diese Beamten von der Arbeiterschaft in den Betrieben begrüßt und in ihrer Tätigkeit unterstützt werden.

Es erwächst in dieser Beziehung den gesetzlichen Betriebsvertretungen eine ebenso dankbare wie notwendige Aufgabe. Die Betriebsräte und die Betriebsobleute haben die Pflicht, die Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften in jeder Art und Weise zu unterstützen. Diese Pflicht besteht nicht nur moralisch, sondern auch gesetzlich. Der § 66 des Betriebsrätegesetzes, der die Aufgaben der Betriebsvertretungen aufzählt, bestimmt unter Nr. 8:

„Der Betriebsrat hat die Aufgabe, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung

der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“

Die Betriebsvertretungen werden hierdurch zu unterstützenden Organen der Arbeiterschutzhörden. Die Betriebsvertretungen haben demnach stets und ständig und bei allen Gelegenheiten darauf zu sehen, daß die erlassenen Vorschriften über Unfallverhütung und Gesundheitsschutz von allen Beteiligten eingehalten werden. Damit ist ihre Aufgabe jedoch noch nicht erschöpft. Eine noch viel vornehmere Pflicht liegt darin, den zuständigen Stellen von sich aus Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen, in welcher Art die Unfallsicherheit gehoben werden kann, und welche sanitären und hygienischen Verbesserungen zum Schutz von Leben und Gesundheit getroffen werden können.

## Gebote für Betriebsräte.

1. Studiere das Betriebsrätegesetz genau; alle Paragraphen mußt du kennen!
2. Verne deine Arbeitsordnung möglichst auswendig.
3. Sämtliche Bestimmungen des Lohntarifs mußt du kennen.
4. Den Inhalt des Mantelvertrages darfst du nie vergessen.
5. Du mußt immer darüber orientiert sein, was für deinen Betrieb gilt!
6. Vertiefe dich in die Vorschriften der Schlichtungsordnung.
7. Beachte die Bestimmungen der Gewerbeordnung.
8. Dränge stets auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
9. Greife keine grundsätzliche Frage auf, ohne dich vorher mit deiner gewerkschaftlichen Organisation verständigt zu haben.
10. Lerne die Geheimnisse der Wirtschaft zu ergründen, denn du lernst nie aus.

An den hier aufgestellten Geboten ersieht man, daß das Amt eines Betriebsrats viel Fleiß, Aufmerksamkeit und Scharfsinn erfordert.

Doch auch die Aufsichtsbeamten haben die Pflicht, mit den Betriebsvertretungen Hand in Hand zu arbeiten. So bestimmt der § 875 der Reichsversicherungsordnung in seinem letzten Absatz: „Das Reichsversicherungsamt erläßt für technische Aufsichtsbeamte Bestimmungen über ihr Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen.“ Diese Bestimmungen sind auch unterm 4. Dezember 1925 erlassen worden. Es heißt in denselben u. a.:

„Damit aus der Vorschrift des § 66 Ziffer 8 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 ein möglichst großer Nutzen für die Unfallverhütung erwache und damit insbesondere das Verständnis der Versicherten für den Unfallschutz und Anregungen dazu aus ihrem Kreise gefördert und verwertet werden, sind die technischen Aufsichtsbeamten anzuweisen, daß sie zu den Betriebsbesichtigungen die gesetzlichen Betriebsvertretungen nach Möglichkeit heranziehen.

Es bleibt dabei dem technischen Aufsichtsbeamten nach Ermessen überlassen, ob er sich während der Besichtigungen mit der Begleitung eines einzelnen Vertreters, z. B. des Obmannes des Betriebsrats, des Betriebsobmannes oder eines mit den Fragen der Unfallverhütung besonders vertrauten Mitgliedes des Betriebsrats begnügen kann, oder ob er daneben oder statt dessen — z. B. in großen Betrieben mit technisch stark voneinander abweichenden Abteilungen — Arbeiter hinzuziehen will, die mit den besonderen Betriebsverhältnissen vertraut

sind. Letzteres wird besonders dann zu raten sein, wenn gesetzliche Betriebsvertretungen nicht vorhanden oder verhindert sind, an der Besichtigung teilzunehmen.

Wo nach den Unfallverhütungsvorschriften besondere Unfallvertrauensmänner gewählt sind, sind sie an der Besichtigung zu beteiligen.“

Es sind also genügend Bestimmungen vorhanden, die die Zusammenarbeit zwischen Betriebsvertretungen und Aufsichtsbeamten fördern sollen. Es entsteht nun die Frage, wie die Dinge in der Praxis liegen. Man kann hierüber zusammenhängende Resultate und Erfahrungen selten oder gar nicht erhalten. Einen beschränkten Einblick bieten die Geschäftsberichte der Berufsgenossenschaften. Nach der wiedergegebenen Verordnung sind die Genossenschaften verpflichtet, über ihre Zusammenarbeit mit den Betriebsvertretungen zu berichten. Die Erfahrungen, die die Aufsichtsbeamten in dieser Beziehung mit den Betriebsvertretungen gemacht haben, sind verschiedenartig. Während einige Genossenschaften lobend hervorheben, daß sich die Betriebsräte mit Rat und Tat an der Unfallverhütung beteiligen, führen andere wieder das Gegenteil an. So enthält der Bericht der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft folgende Zeilen: „Der Aufsichtsbeamte der Sektion VI berichtet, daß die Betriebsräte im allgemeinen bei den Revisionen enttäuschten; er hat den Eindruck gewonnen, daß sie sich wenig um die Unfallverhütung kümmern und wenig sachverständig sind. Nur in einigen Großbetrieben hat er beobachtet, daß die Betriebsratsmitglieder sich eifriger mit Fragen der Unfallverhütung beschäftigen und bestrebt sind, von sich aus die Arbeiter zur Benutzung der meist vorhandenen Schutzvorrichtungen anzuhalten und die Betriebsleiter auf die Notwendigkeit neuer Schutzmaßnahmen hinzuweisen.“ Derartige Klagen, daß zwar in den Großbetrieben die Betriebsräte ihrer Pflicht voll und ganz genügen, in den kleineren Betrieben aber sehr oft versagen, tauchen in den Berichten noch öfter auf. Auch sonst enthalten viele Berichte Hinweise über das passive Verhalten der Betriebsvertretungen. So leht folgende Wendung: „Wünsche und Anregungen zu den gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind weder aus den Kreisen der Unternehmer noch der Versicherten geäußert worden“, wenn auch nicht wortgetreu, so doch dem Sinne nach immer wieder. Es wird hier also den Vertretern der Belegschaft der Vorwurf gemacht, daß sie ihre Pflicht nicht so erfüllen, wie es notwendig ist.

Gewiß muß man hierbei bedenken, daß es sich um Berichte der Berufsgenossenschaften handelt, die ja ihrem Aufbau nach reine Arbeitgebervereinungen sind. Man müßte, um ein objektives Bild zu bekommen, auch die Betriebsvertretungen als andere Partei hierzu hören. Daß es hier und da Betriebsvertretungen gibt, die in dieser Hinsicht versagen, ist leider Tatsache. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß in den Zeiten der heutigen wirtschaftlichen Krise die Stellung der Betriebsräte trotz aller bestehenden Schutzvorschriften keine leichte ist. Sie dürfen nicht allzuoft und nicht allzu scharf gegen den Unternehmer vorgehen. Sie werden hieran durch die große Arbeitslosigkeit und die Sorge ums tägliche Brot gehindert. Trotzdem muß jedoch immer wieder den Betriebsvertretungen ans Herz gelegt werden, gerade in dieser Beziehung nicht allzu ängstlich zu sein. Sie genießen nun einmal das Vertrauen der hinter ihnen stehenden Belegschaft und müssen sich desselben auch stets und ständig würdig erweisen. Durch Passivität werden die Betriebsvertretungen von den Unternehmern noch weniger ernst genommen und beachtet werden, als es heute vielfach schon der Fall ist. ts.

**Unbefugte Lehrlingshaltung.**

Nach § 11 des Reichstarifes für Buchdruckerbuchbinder dürfen Buchbinderlehrlinge auch in Buchdruckereien ausgebildet werden. Die beiden Tarifkontrahenten werden bei der Festlegung dieser tariflichen Bestimmung von dem Gedanken ausgegangen sein, daß hier nur Buchdruckereien in Frage kommen können, denen auch wirklich eine Buchbinderei angegliedert ist und in der alle Voraussetzungen vorhanden sind, um einen Lehrling im Buchbinderhandwerk gründlich auszubilden. Nicht in Frage kommen können Buchdruckereien, die wohl einen, vielleicht auch zwei Gehilfen beschäftigen, die jedoch keine Bücher binden, sondern nur die eben vorkommenden Druckaufträge fertigstellen müssen. Und was da zu machen ist, weiß jeder Kollege, der schon in Buchdruckereien gearbeitet hat. Von Arbeiten, bei denen der Lehrling das Handwerk erlernen könnte, ist dabei keine Rede.

Leider gehen jetzt gerade die kleinen und mittleren Buchdruckereien dazu über, Buchbinderlehrlinge einzustellen, und zwar auf Grund des § 11 des Reichstarifes für Buchdruckerbuchbinder. Wenn nun zufällig in einem solchen Betrieb ein Gehilfe steht, der die Meisterprüfung gemacht hat, dann kann gegen die Einstellung gar nichts unternommen werden, wenn es nicht gelingt, die Eltern des Lehrlings von der Nutzlosigkeit der Lehrzeit in einem solchen Betriebe zu überzeugen. Denn auch selbst dann, wenn eine lehrberechtigte Person vorhanden ist, können diese Betriebe keinen Nachwuchs ausbilden, da die hierfür erforderliche Arbeit nicht vorhanden ist.

Vor dem Arbeitsgericht in R. stand jetzt ein solcher Fall zur Verhandlung, bei dem 1080 Mk. Entschädigung eingeklagt wurden. Die Eltern wurden durch die Organisation vertreten. Der Tatbestand ist folgender:

Der Kläger war vom 6. Februar 1928 bis zum 17. Mai 1929 bei dem Beklagten (Buchdruckerei F.) auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages als Buchbinderlehrling in der Lehre. Die Handwerkskammer R. stellte jedoch fest, daß der Beklagte nicht befugt ist, Lehrlinge auszubilden. Auf Grund dieser Feststellung trat der Beklagte aus und erhob eine Schadenersatzklage mit der Begründung, daß er einen wesentlichen Teil der Lehrzeit verloren habe, nachlernen müsse und hierdurch später einen erheblichen Verdienstausfall habe. Auch müsse seine Mutter befürchten, daß ihr die Erziehungsbefugnisse für ihn bei dieser Sachlage entzogen werde. Im Verlauf des Verfahrens verständigten sich die Parteien zunächst dahin, daß eine andere Lehrstelle für den Kläger gesucht werden soll. Eine solche wurde auch bei dem Buchbindermeister W. gefunden und auf Ersuchen hat die Handwerkskammer die mit W. vereinbarte Dauer des Lehrverhältnisses um ein halbes Jahr reduziert, so daß das Lehrverhältnis am 5. Mai 1932 sein Ende finden wird. Im Schlußtermin stellte der Kläger den Antrag auf Bezahlung von 257,28 Mk.

Der Beklagte machte geltend, den Kläger treffe ein eigenes Verschulden, wenn er die Lehrzeit bei ihm nicht durchhalten konnte. Der Kläger habe so gut wie er von vornherein wissen müssen, daß er nicht befugt sei, Buchbinderlehrlinge auszubilden. Weiter wurde der Antrag auf Abweisung auch auf den § 13 Ziffer 3 des Lehrvertrages gestützt, da der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen habe. Er sei nämlich im Mai 1929 ohne irgendeine weitere Äußerung aus der Lehre weggegangen. Wäre das nicht geschehen, dann hätte ihm der Beklagte eine andere Lehrstelle vermittelt. Das neue Lehrverhältnis bei W. wurde erst im September aufgenommen.

Das Gericht entschied: Es ist Sache des Arbeitgebers, der mit einem Lehrling ein Lehrverhältnis einget, zu wissen, ob er befugt ist, in dem betreffenden Berufszweig auszubilden oder nicht. Nach der von der Handwerkskammer R. gegebenen Auskunft vom 23. Juli 1929 ist der Beklagte nicht befugt gewesen, Buchbinderlehrlinge auszubilden. Deshalb wurde schon am 23. März 1928, also kurz nach Beginn

des Lehrverhältnisses, dem Beklagten die Auflage gemacht, einen anleitungsberechtigten Buchbinder einzustellen. Die beklagte Firma versuchte als solchen ihren Buchdruckerfaktor A. durchzusetzen, jedoch ohne Erfolg. Der weitere Vorschlag des Beklagten, sein Buchbinder St. solle die Meisterprüfung ablegen, scheiterte daran, daß sich St. gar nicht zur Prüfung meldete. Alle diese Vorgänge hat der Beklagte zu vertreten, nicht der Kläger. Hätte der Beklagte rechtzeitig den Lehrling auf den ihm schon am 23. März 1928 bekannten Mangel aufmerksam gemacht und weitere Durchführung der Lehre abgelehnt, so wäre wohl dem Kläger nur ein verhältnismäßig geringfügiger Schaden erwachsen. Ein Verschulden des Klägers selbst ist nicht zu konstatieren. Als minderjähriger junger Mensch kann er ebensoviele wie seine Mutter, eine Witwe ohne besondere Bildung, beurteilen, wer befugt ist, ein Lehrverhältnis einzugehen und wer nicht.

Vollständig fehlt geht die Einrede des Beklagten, der Lehrling habe unbefugt im Mai 1929 die Lehre verlassen. Zu jener Zeit war es offenkundig, daß der Beklagte nicht in der Lage war, seine Verpflichtungen aus dem Lehrverhältnis zu erfüllen. Infolgedessen war selbstverständlich der Kläger auch auf Grund des § 14 Ziffer 5 des Lehrvertrages befugt, seinerseits vom Vertrag zurückzutreten. Er verliert aber damit keineswegs seinen Schadenersatzanspruch.

Was die Höhe dieses Schadenersatzanspruches anbelangt, so spielt es allerdings eine gewisse Rolle, daß der Kläger im Mai 1929, anscheinend ohne sich zunächst ernstlich um die Vorschläge des Beklagten zu einer Ersetzung der Lehre zu kümmern, geraume Zeit gebraucht hat, bis er einem neuen Lehrverhältnis näher trat. Wenn er daher Schadenersatz für den Ausfall von 6 Monaten, die er länger nachlernen muß, verlangt hätte, wäre seine Klage wohl zum Teil abgewiesen worden. Er begehrt aber nur einen Ausfall für 2 Monate. Genau ziffernmäßig läßt sich der Ausfall hier in solchen Fällen schon deswegen nicht feststellen, weil man nicht wissen kann, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse gegen Schluß des Lehrverhältnisses im Jahre 1932 gelagert sind. Der entstandene Schaden läßt sich daher nur ungefähr schätzen. Das Gericht glaubte richtig zu gehen, wenn es einen solchen von mindestens 200 Mk. anerkennt, dagegen dem Antrag des Klägers nicht vollständig folgt.

Der Antrag des Beklagten, die Berufung zuzulassen, war als unbegründet zurückzuweisen, da von einer grundsätzlichen Bedeutung dieses Rechtsstreits keineswegs die Rede sein kann, vielmehr sich als ganz selbstverständlich aus den längst in Geltung befindlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ergibt, daß der Kläger berechtigt war, das Vertragsverhältnis aufzulösen und Schadenersatz wegen der Nichterfüllung desselben zu verlangen, nachdem Leistungsunfähigkeit auf der Gegenseite eingetreten ist.

Noch einige Worte zum Abschluß des Lehrvertrages. Am 5. August 1929 ist der Kläger von Buchbindermeister W. auf 6 Wochen Probe aufgenommen worden. Am 12. September 1929 hat Buchbindermeister W. den Lehrvertrag auf drei Jahre abgeschlossen. Der Mutter sowie dem Vertreter des Klägers erklärte Buchbindermeister W., daß er noch 3 Jahre Lehrzeit ansetzen muß, da der junge Mann in den 15 Monaten der ersten Lehrzeit absolut gar nichts gelernt habe. Auf Fragen nach seiner Tätigkeit habe der Junge geantwortet, daß er habe Besper holen müssen, aussetzen, die Schneidmaschine drehen usw., aber von einem Buch heften oder beschneiden wußte er nichts. Der Lehrvertrag mit dem Meister W. wurde am 17. September von der Handwerkskammer genehmigt. Am 30. September war Termin und da konnte der Beklagte mitteilen, daß Buchbindermeister W. den Antrag auf weitere Kürzung der Lehrzeit bei der Handwerkskammer gestellt hätte. Die Handwerkskammer genehmigte auch eine weitere Kürzung von einem halben Jahr. Was ist nun in dieser kurzen Zeit geschehen? Entweder waren die Aussagen des Buchbindermeisters W., daß der Junge absolut gar nichts gelernt hätte, unrichtig, oder will W. den Nachwuchs erörtern, daß man auch in 2½ Jahren einen Lehrling gut ausbilden kann? Oder aber,

es ist hinter den Kulissen gearbeitet worden, um den Beklagten vor allzu großem Schadenersatz zu bewahren. Letzteres wird wohl der Fall sein, und wenn der Junge nach Beendigung seiner Lehrzeit nicht das kann, was er können sollte, dann ist es seine Schuld und es ergeht ihm wie so vielen seiner Kollegen: er kann gehen und niemand bekümmert sich um sein Weiterkommen.

**Ein Fachauschuß für die papierverarbeitende Industrie im Gebiet der Provinz Brandenburg und Berlin.**

Dem Reichsarbeitsblatt entnehmen wir folgende Bekanntmachung:

Preußen.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

III c 2646. Berlin, den 15. August 1929.  
Errichtung eines Fachauschusses für die papierverarbeitende Industrie und das Adressenschreiben in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin.

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 472) wird hiermit für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin ein Fachauschuß für die papierverarbeitende Industrie und das Adressenschreiben errichtet.

Der Fachauschuß ist zuständig für folgende Gewerbebezüge:

- Papierverarbeitung und Adressenschreiben.
- Die Bezeichnung des Fachauschusses lautet: Fachauschuß für die papierverarbeitende Industrie und das Adressenschreiben.
- Der Bezirk des Fachauschusses umfaßt: die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin.
- Der Sitz des Fachauschusses ist: Berlin.
- Die Errichtung erfolgt mit Wirkung vom 1. September 1929 ab.

Im Auftrage: Ulrichs.

Ergänzend sei dazu bemerkt, daß als Vertreter unserer Organisation Kollege Richard Töpfer-Berlin und zu dessen Stellvertreter Kollege Alfred Lippold bestellt wurde.

So sehr auch die Errichtung dieses Fachauschusses zu begrüßen ist, dann berührt es doch eigentümlich, daß in dessen Bereich das Adressenschreiben einbezogen wurde, während man die Heimarbeit der Kartonnagen-Industrie dabei außer Betracht ließ. Wenn auch zurzeit für die letztere die Errichtung eines Fachauschusses nicht so dringlich erscheint, dann wäre es trotzdem doch zweckmäßiger gewesen, wenn man dem Fachauschuß die Heimarbeit der gesamten Papier- und Pappe verarbeitenden Industrie unterstellt hätte. Uns scheint der erwähnte Mangel ein weiterer Beweis dafür zu sein, daß die Bedeutung und Notwendigkeit der Fachauschüsse für die gesamte Heimarbeiterschaft noch immer viel zu sehr verkannt wird.

**Buch und Zeitung in Rußland.**

(Schluß.)

Um die Produktion der gesamten papierverarbeitenden Industrie zu heben, werden alle erfindlichen Mittel in Anwendung gebracht. Ein solches Mittel ist der sogenannte sozialistische Wettbewerb. Da schickt das Personal eines Betriebes an das eines anderen (sagen wir: der „Prawda“-Buchbinderei) etwa folgenden Aufruf:

„Hallo! Hallo! „Prawda“-Buchbinderei, höre! Wir sind heute in den sozialistischen Wettbewerb eingetreten. Wir haben uns verpflichtet, die Betriebskosten zu drücken, die Arbeitsleistung zu erhöhen, die Unwirtschaftlichkeit und den Leerlauf der Produktion zu bekämpfen, Vorbild in der Arbeitsdisziplin zu sein durch Vermeidung des Blaumachens und des Zuspätkommens, Maschinen und Werkzeuge pfeiflich zu be-

handeln, mit Papier und anderem Material sparsam zu wirtschaften, die Qualität des Erzeugnisses zu verbessern, die Aufträge rechtzeitig zu erledigen. Wir fördern euch auf, im Interesse des sozialistischen Aufbaus unseres Landes das gleiche zu tun."

Diese Aufforderung erhält jeder Betrieb duzendfach. Um die Arbeiter zu höchster Leistung anzuspornen, werden Prämien verteilt, die besten Arbeiter werden im Verbandsorgan als nachahmenswertes Beispiel abgebildet, desgleichen solche, die innerhalb einer längeren Zeit alle Schichten voll gearbeitet haben. Ferner wird die Leistung genau kontrolliert, mit der Uhr in der Hand wird die äußerste Dauer einer grundlegenden Arbeit festgestellt. Wer nicht mitkommt, wird als „schwacher“ Arbeiter angesehen.

Als weiteres Mittel zur Steigerung der Arbeitsintensität werden auch sogenannte „Udarnyje brigady“ gebildet. Man kann sie in unserer Ausdrucksweise etwa als „Schneekajakkommando“ übersetzen. Sie setzen sich aus jungen Arbeitern zusammen und haben die Aufgabe, den erwachsenen Kollegen zu beweisen, daß sie es viel schneller schaffen und die Arbeitsdisziplin auf die höchste Stufe des Möglichen bringen können. Auch hängt im Betrieb das „Brett für böswillige Bummelanten“. Auf diesem schwarzen Brett werden alle angeprangert, die zu spät kommen, blaumachen, sich betrinken oder sonstwie die Arbeitsdisziplin schädigen.

Als Grundlage des „sozialistischen Wettbewerbs“ für das graphische Gewerbe gilt der Fünfjahresplan. Dieser Wirtschaftsplan wird jeweils für fünf Jahre im voraus festgelegt. Der jetzt geltende läuft bis 1933. Nach diesem Plan haben sich die Betriebsleistungen zu richten. Danach soll in der Schlussfrist die Arbeitsleistung um 66,1 Proz., der Lohn um 18,8 Proz., die Arbeiterzahl um 19,2 Proz. gesteigert, die Selbstkosten dagegen sollen auf 26,7 Proz. herabgedrückt und die Preise um 10,6 Proz. gesenkt werden. Diese Ziffern sind so festgesetzt, daß es aller Anstrengungen bedarf, um den Plan zu verwirklichen. Das will man mit den schon erwähnten Mitteln der Arbeitsintensivierung sowie durch ständige Verbesserung der technischen Ausrüstung erreichen. „Bezüglich der Entlohnung“, schreibt das Verbandsorgan, „sind wir ziemlich schnell vorangekommen. Jetzt wäre es notwendig, damit aufzuhalten. Wir stehen im Lohn an fünfter Stelle, müssen aber danach streben, am Ende des Jahres die sechste Stelle einzunehmen.“ Hier haben wir den seltenen Fall, daß ein Gewerkschaftsblatt seine Mitglieder auffordert, von der Lohnleiter um eine Sprosse freiwillig herunterzutreten.

Die Einführung der Siebenstundenschicht macht langsame Fortschritte. Die größeren Betriebe sind schon fast alle auf die neue Arbeitszeit umgestellt, wobei der Grundsatz gilt: Dieselbe Leistung in sieben wie früher in acht Stunden. Wo in drei Schichten gearbeitet wird, sind sie mit je halbstündiger Pause folgendermaßen eingeteilt: erste Schicht von 7 bis 14½ Uhr, zweite Schicht von 14½ bis 22 Uhr, dritte Schicht von 22 bis 6 Uhr, dazu eine Stunde Mehrarbeit mit zusätzlicher Entschädigung. Die dritte Schicht muß also acht Stunden arbeiten.

Das Verbandsorgan „Nietshatnik“ beklagt sich bitter darüber, daß es so wenige Bezahler hat. Auf 130 000 Mitglieder, darunter 20 000 Funktionäre, hat das Blatt nur 11 000 Leser. In Moskau z. B. entfallen auf 40 000 Mitglieder kaum 4000 Abonnenten, in Leningrad auf 20 367 Mitglieder nicht mehr als 813. In der Provinz ist das Verhältnis nicht besser.

Weiter fordert das Blatt die Mitglieder zur Kritik der etwa bestehenden anormalen Betriebsverhältnisse auf. Das erlaubt sich auch die Wandzeitung der „Gudot“-Druckerei in Moskau. Die Betriebsleitung interessierte sich sehr für die Verfasser der ihr nicht genehmen Notizen. Wenn ihr dann jemand bekannt wurde, kam er bald in den Geruch eines minderwertigen Arbeiters und sein Lohn ging rapide zurück. Bald hatte die Betriebszeitung so wenige Mitarbeiter, daß sie kaum ihren Raum ausfüllen konnte. Deren Redakteur schreibt im Verbandsorgan: „Bei uns fürchtet man sich, Kritik zu üben; das ist zu gefährlich.“

Im „Nietshatnik“ erscheinen auch Berichte über allerlei Uebelstände in den einzelnen Betrieben. Das Papier sei oft von sehr schlechter Beschaffenheit, wodurch viele Störungen, Verger und Kosten entstehen. Die technischen Betriebsanrichtungen seien meist veraltet und verrostet. Nur wenige Betriebe seien modern eingerichtet. Um sich vom Zustand unabhängig

zu machen, müsse man dazu übergehen, das notwendige Arbeitsmaterial in eigenen Fabriken herzustellen, wenn auch die Betriebskosten vorläufig das Doppelte betragen sollten.

Beklagt wird auch über die mangelhafte technische Ausbildung der Meister und sonstiger „gehobener“ Kollegen. Die alten erfahrenen Meister werden entlassen, die neuen besitzen meist wenig Kenntnisse, wenig Kultur, wenig Arbeitslust und Schöpfergeist. Um die Qualität des Erzeugnisses kümmert sich selten jemand. Es wird viel geredet, aber wenig schöpferisch gehandelt.

In einem Rückblick auf die im letzten Winter stattgefundene Generalversammlung des Verbandes schreibt das Verbandsorgan: „Zwischen der 6. und 7. Generalversammlung wurden unserem Verband 48 000 Rubel unterschlagen. In derselben Zeit wurde eine Reihe von Ortsverwaltungen und Betriebsräten wegen Vertrauensbruchs und gerichtsbarer Tätigkeit aufgelöst. In unserem Verband ist die Trunksucht, die schon an direkte Sabotage grenzt, außerordentlich verbreitet. Leipzig gedeiht auch die Judenfeindschaft. Vielfach wurden auch die Arbeiterkorrespondenten verfolgt, die Kritik wurde unterdrückt. Alle diese Erscheinungen haben eine große staatsverneinende Bedeutung, denn sie hindern die Organisierung der Massen, die dann in die Führung des Staates nicht eingereicht werden können.“

Victor Kalinowski.

## Berichte.

**Berlin.** Anfang Dezember beginnen in der Sprachenschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins die neuen Winterkurse (Abendunterricht) für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse in folgenden Sprachen: Englisch, Französisch und Russisch. Für Teilnehmer mit Vorkenntnissen werden besondere Mittel- und Oberkurse eingerichtet. Gleichzeitig beginnt ein Kursus „Richtiges Deutsch“. Dieser Kursus wird behandelt: Mündliche und schriftliche Übungen in Rechtschreibung, Satzgebundenheit und Sprachlehre; Fremdwortkunde, „mir oder nicht“, grammatische Schwierigkeiten, Satzlehre, Anfertigung von Aufsätzen.

Zur Deckung der Losen für einen Kursus ein Beitrag von 10 Mark erhoben. Erwerbslose zahlen die Hälfte. Die Lehrbücher werden in allen Sprachkursen unentgeltlich geliefert. Sämliche Kurse werden im eigenen Heim der Sprachenschule, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 52, abgehalten. Die Schule ist mit allen neuzeitlichen Hilfsmitteln für den fremdsprachlichen Unterricht (Lautapparaten, Anschauungstafeln usw.) eingerichtet.

Auskunft und Anmeldungen (schriftlich oder persönlich) in der Geschäftsstelle der Sprachenschule: Berlin W. 35, Potsdamer Str. 52.

**Hamburg.** Wer kann uns Mitteilung machen über die Adressen des Kartonnagen-Zuschneiders Willi Wienands und des Buchbinders Friedrich Mühlhan? Mitteilungen an die Zahlstelle Hamburg-Altona, Befehlsbinderhof 57, erbeten.

**Lahr.** Eine Feierabendstunde in des Wortes bester Bedeutung war unser Unterhaltungsabend am 9. November. Einmal im Jahr ruft unsere Zahlstelle ihre Mitglieder zusammen zu einem gemüthlichen Abend. Und sie kamen in großer Zahl vom Lädeltisch, aus der Schreinerei, Presserei und Buchbinderei und wie die einzelnen Abteilungen unserer Betriebe alle heißen mögen, und alle brachten ihre Angehörigen und Verwandten mit, so daß der geräumige Saal bald zu klein war. Es war nicht nur ein Fest unserer Mitglieder, es war ein Treffen der gesamten organisierten Arbeiterschaft Lahrs. Ist es doch seit Jahren bekannt: beim Buchbinderverband wird immer das Beste geboten von dem, was wir allgemein als Arbeiterkulturbeziehung bezeichnen. Das Programm ließ auch diesmal nur Gutes erwarten. Das Salonorchester unserer Stadtapelle sowie der Gemishte und der Männerchor des Arbeiterfängerbundes brachten uns Herzen schöner Chöre und Volkswesen zu Gehör, unser Kollege Ehren Tenorjollis in wirklich guter Form. Kollege Meßmer, Freiburg, eroberte sich mit seinem köstlichen urwüchsigem Humor im Nu die Herzen aller Anwesenden. Der Hauptpunkt des Abends war die Ansprache des Kollegen Dürr. Er erklärte, daß der heutige Abend für uns in doppelter Beziehung von Bedeutung sei. Einmal sei der 9. November der Jahrestag der deutschen Republik. Dieser einen sozialen Inhalt zu geben, sei eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften. Weiter sei der Abend auch dem Gedanken an die Gründung der Lahrer Zahlstelle gewidmet und es sei für die Ortsverwaltung von erhebendem Gefühl, vier verdiente Kollegen für ihre 25 Jahre lange Zugehörigkeit zum Verband ehren zu können. Redner überbrachte die Grüße des Ver-

bands, und des Gauvorstandes und überreichte dem Jubilaren Eugen Schmitt, Richard Ehren, Theodor Maier und Karl Weil die Ehrenurkunde des Verbandes. Auch die Zahlstelle Lahr selbst ehrte die Jubilare durch Lieberreichen eines sinnigen Geschenkes. Namens der Jubilare dankte Kollege Schmitt in bewegten Worten. Ein flottes Länzchen hielt dann die Gäste noch bis in die frühen Morgenstunden zusammen.

**Soldin (M.M.).** Seit Jahren herrschen im Betrieb der „Soldiner Zeitung“ — deutschnationale Richtung — ganz unwürdige Zustände, die sich in erster Linie durch das standalöse Verhalten des Geschäftsführers der Zeitung, Artur Illinger, herausgebildet haben. Dieser Herr schikanert in einer ganz unerhörten Art und Weise das Personal. Seit ungefähr drei Vierteljahren bin ich der letzte Buchbinder hier und ich bin der Ansicht, daß meine Nachfolger in aller Kürze mein Los teilen werden. Illinger verspricht jedem Bewerber Dauerstellung, veranlaßt sie unter Umständen dadurch zur Aufgabe ihrer sonst guten Stellung, und schon nach 14 Tagen geht der Standal los, und zwar in einer Art und Weise, die allem Anstandsgefühl ins Gesicht schlägt. Er gebraucht z. B. Redensarten: „Ich werde sie alle schon noch so zuebeln, daß sie alle am Leben verzweifeln werden“ usw. Ganz gewöhnliche Schimpfwörter sind an der Tagesordnung. Das vorhandene Material ist alt und in schlechter Verfassung, so daß das Arbeiten an und für sich schon stark erschwert ist. Die gleichen Zustände herrschen im Druckereibetrieb. Was sich hier öfter abspielt, ist unwürdig jeder Arbeitsordnung. Illinger ist nie zufriedenstellen. Selbst gebiegene Arbeiter macht er solange Vorhaltungen in mancher ganz ungehöriger Weise, daß ein dauernder Wechsel an der Tagesordnung ist, speziell bei den Maschinenmeistern an der Druckpresse. In den letzten Jahren sind im ganzen gegen 30 Maschinenmeister hintereinander beschäftigt gewesen, was wohl genug besagt.

## Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

Scharfe Rüge. Dem Mitgliede Otto Kaufke in Berlin, Buchnummer 1075, wird hiermit wegen Verstoß gegen § 16 Ziffer 2 Absatz b und d des Statuts nach Maßgabe des § 16 Ziffer 3 eine scharfe Rüge erteilt. Gleichzeitig wird ihm die Berechtigung abgesprochen, auf die Dauer eines Jahres Ehrenämter, die unsere Organisation mittelbar oder unmittelbar vergibt, zu bekleiden.

\* \* \*

## Abrechnungen

vom dritten Quartal gingen weiter bis zum 18. November bei der Verbandskasse ein von:

Königsberg 900.— M., = Bünde 162,70 M., =  
Dükmen 110.— M., = Freiberg i. Sa. — M.,  
Reichenbach 229,80 M., = Kirchheim-Teck 350.— M.,  
Ulm 300.— M., = Kaufbeuren — M.

Noch nicht eingegangen sind die Abrechnungen von den Zahlstellen in: Köslin, Stolp, = Göttingen, =  
Lüdenscheid, Neuwied, Trier, = Hanau, = Gera,  
Mühlhausen, = Zittau, Zwickau, = Troffingen.

Der Verbandsvorstand.

## Inhaltsverzeichnis.

Wo stehen wir im sozialen Befreiungskampf? I.  
Die Arbeit des Gesamtschachschusses für die Kartennal- und Festartikelindustrie.  
Geltungsdauer und Kündigungsfristen unserer Reichs- und Bezirksratze.  
Zur Unterhaltung: Der Idiot. — Mißverstandene Zärtlichkeit.  
Für unsere Betriebsräte: Der Heimatlose (Gedicht).  
— Die Tätigkeit unserer Betriebsräte. — Wenn das Geld in der Lohnkiste nicht stimmt... — Betriebsräte und Unfallverhütung. — Gebote für Betriebsräte.  
Unbefugte Lehrlingshaltung.  
Ein Fachauschuß für die papierverarbeitende Industrie im Gebiete der Provinz Brandenburg und Berlin.  
Buch und Zeitung in Rußland. (Schluß.)  
Berichte: Berlin. — Hamburg. — Lahr. — Soldin.  
Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes: Scharfe Rüge. — Abrechnungen.